

Nutzungsordnung für das Übungszentrum der Gefahrenabwehrorganisationen in Dillenburg-Frohnhausen, Flur 19

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und der Lahn-Dill-Kreis betreiben auf dem Gelände des ehemaligen Treibstofflagers der Bundeswehr in Dillenburg-Frohnhausen, Flur 19, ein gemeinsames Übungszentrum. Für die Nutzung des Geländes und der auf dem Gelände befindlichen Gebäude und Übungsobjekte gilt die nachfolgende Nutzungsordnung.

1. Geltungsbereich

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Lahn-Dill-Kreis verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, die praktische Ausbildung der Helferinnen und Helfer in THW, Feuerwehren, Rettungsdienstunternehmen und Hilfsorganisationen möglichst realitätsnah zu gestalten. Gleichzeitig wird eine Intensivierung der partnerschaftlichen, bedarfsgerechten und effektiven Zusammenarbeit aller im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätigen Einheiten angestrebt.

Zur Erreichung dieser Ziele betreiben THW und Lahn-Dill-Kreis auf dem Gelände des ehemaligen Treibstoffdepots der Bundeswehr in Dillenburg-Frohnhausen, Flur 19, ein gemeinsames Übungszentrum, in dem neben und mit dem THW, Feuerwehren, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzeinheiten ausbilden und üben.

Die Verwaltung des Übungszentrums obliegt der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Lahn-Dill-Kreises. Nutzungen des Übungszentrums oder einzelner Übungsobjekte sind für die an Ausbau und Unterhaltung des Übungszentrums dauerhaft mitwirkenden Feuerwehren und Organisationen nach Anmeldung und Nutzungsbestätigung durch oben genannte Abteilung frei von Nutzungsentgelten möglich. Eine Geländedenutzung durch Dritte setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages voraus.

2. Allgemeine Benutzungsregeln

Die Nutzung des Übungszentrums ist nur für die dem Widmungszweck des Geländes entsprechende angemeldeten und bestätigten Aus- und Fortbildungsveranstaltung zugelassen. Die Bestätigung bzw. Zusage bezieht sich ausschließlich auf die angemeldeten und bestätigten Einheiten und Objekte.

Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter, Öffentlichkeitsveranstaltungen einzelner Nutzer sowie Drittüberlassungen im Rahmen von Benutzungen sind ausdrücklich untersagt.

Der Nutzer ist verpflichtet für die Unfallverhütung selbst Sorge zu tragen. Vor Ausbildungsbeginn hat der Nutzer die für die Ausbildung vorgesehenen Geländeteile/Übungsobjekte auf Tauglichkeit zu untersuchen. Bei der Durchführung der Übungen sind die jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Feuerwehrdienstvorschriften oder Dienstvorschriften der Organisationen zu beachten.

Die Ausbildungsveranstaltungen dürfen nur von Personen geleitet werden, die durch Beauftragte der Betreiber in das Übungszentrum und die Übungsobjekte eingewiesen wurden.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Nutzer auf dem Gelände des Übungszentrums ist die gebotene Rücksichtnahme zu üben. So sind im Rahmen des Übungsbetriebes vorgesehene Sondersignalfahrten mit den Mitnutzern abzusprechen. Zum Schutz von Mensch und Tier vor Unfällen ist während der Ausbildung der Rettungshunde durch ein Warnschild im Bereich des ehemaligen Wachgebäudes auf freilaufende Hunde hinzuweisen.

Während der Übungen sind Schäden, Verschmutzungen und Verunreinigungen zu vermeiden. Verschüttete Flüssigkeiten und Gefahrstoffe sind sofort aufzunehmen (Schutzmaßnahmen beachten) und der erforderlichen Entsorgung zuzuführen.

Nach Übungsende sind Übungsobjekte und Anlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen erfolgt durch den Nutzer.

Um Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden, sind die auf dem Gelände des Übungszentrums eingesetzten Fahrzeuge vor Verlassen des Geländes bei Bedarf einer Grobreinigung zu unterziehen.

3. Besondere Vorkommnisse

Schäden und Auffälligkeiten an Gebäuden oder Übungsobjekten sind unverzüglich der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu melden.

Vorfälle, bei denen der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sind umgehend der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Lahn-Dill-Kreises unter Angabe von Zeit, Ort und Sachverhalt zu melden.

Über Unfälle mit Personenschaden ist die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises unverzüglich zu unterrichten.

4. Ausübung des Hausrechtes

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der THW-Geschäftsstelle Gießen und die Leiterin/der Leiter der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Lahn-Dill-Kreises üben das Hausrecht auf dem Übungszentrum gemeinschaftlich aus. Im Verhinderungsfalle vertreten die jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreter, bei weiterer Verhinderung der Ortsbeauftragte des THW Dillenburg bzw. der Kreisbrandmeister vom Dienst.

Die Inhaber des Hausrechtes sind in schwerwiegenden Fällen berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen. Schwerwiegende Fälle sind insbesondere:

1. eine erhebliche Störung oder Behinderung des Lehr- und Unterrichtsbetriebes
2. das widerrechtliche Eindringen in das Übungszentrum oder die Weigerung sich trotz der Aufforderung der Berechtigten aus Gebäuden, Übungsanlagen oder vom Gelände zu entfernen.
3. die Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Übungsobjekten oder Einrichtungsgegenständen
4. Fällen, in denen es zu strafbaren oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen kommt

In den Fällen einer Drittüberlassung des Geländes kann die Ausübung des Hausrechtes für die Dauer der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter dieser Veranstaltung übertragen werden. Das Hausrecht der Betreiber des Übungszentrums bleibt daneben weiter bestehen.

Die jeweiligen Inhaber des Hausrechts sind dafür verantwortlich, dass die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen für die Benutzung eingehalten werden.

5. Haftung

Die Bundesanstalt THW und der Lahn-Dill-Kreis haften dem Nutzer nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung des Übungszentrums und der Übungsobjekte an Personen oder Sachen ergeben. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für solche Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lahn-Dill-Kreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lahn-Dill-Kreises oder der Bundesanstalt THW beruhen sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lahn-Dill-Kreises oder der Bundesanstalt THW oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lahn-Dill-Kreises oder der Bundesanstalt THW beruhen.

Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn verursacht werden.

6. Zugang zum Übungszentrum

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist der Zugang zum Übungszentrum und soweit möglich zu Gebäuden und Übungsobjekten außerhalb zugewiesener Übungszeiten zu verschließen. Während des Übungsbetriebes sind die Zugänge zu verschließen oder entsprechend zu sichern.

Die Vergabe von Zugangsberechtigungen für Dauernutzer oder zeitweilige Nutzer wird von der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Lahn-Dill-Kreises verwaltet und erfolgt ausschließlich über diese. Die Weitergabe der Zugangsberechtigungen an Dritte ist untersagt.

Die Zugangsberechtigungen (Schlüssel, Transponder) sind sorgfältig aufzubewahren. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Geländennutzung sind die Zugangsberechtigungen umgehend zurückzugeben.

7. Erreichbarkeiten

Notruf : 112

Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz : 06441 - 4072801 (während der Dienstzeiten)

Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz : 06441 – 4072800 (außerhalb der Dienstzeiten)

Zentrale Leitstelle Lahn Dill : 06441 – 5692800 (Amtsrufnummer)

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft

Wetzlar, den 19. August 2008

Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

Stoll
Geschäftsführer